

3. Satzung zur Änderung

der SATZUNG

über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Hohenhorn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 788) und der §§ 1, 2, 3 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.01.2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 28) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hohenhorn vom 13.03.2017 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Hohenhorn erlassen:

Artikel 1

§ 10 (4) wird wie folgt neu gefasst:

Die Gemeinde gibt Steuermarken mit der Aufschrift „Amt Hohe Elbgeest“ aus.
Die Steuermarken sind von den Hunden sichtbar am Halsband zu tragen.

Artikel 2

Diese Änderung der Satzung tritt zum 01.04.2017 in Kraft.

Hohenhorn, den 15.03.2017

Gemeinde Hohenhorn

(Siegel)

.....
Putfarken
Bürgermeisterin